

Reglement über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben

Vom 8. Februar 2011

GS 37.0458

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), gestützt auf die § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g^{bis} und §§ 34 sowie 34a des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981¹ und § 10 des Reglementes vom 26. Oktober 1988² zum Sachversicherungsgesetz beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

¹ Ist ein Gebäude einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt oder ist mit erhöhter Schadenvergütung zu rechnen, so wird zusätzlich zur Grundprämie und der Brandschutzabgabe jeweils ein Zuschlag erhoben.

² Die Zuschläge setzen sich aus einem Betriebszuschlag und einem allfälligen Sonderzuschlag zusammen. Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden auf dem Betriebszuschlag Rabatte gewährt.

³ Für die Festlegung der Zuschläge sind dieses Reglement sowie die Anhänge dazu, die zum integrierenden Bestandteil erklärt werden, verbindlich.

⁴ Die Einzelrisikobewertung nach § 4 des Reglementes bleibt vorbehalten.

§ 2 Tarifierung

¹ Die BGV setzt die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben für das versicherte Gebäude aufgrund dieses Reglementes fest und gibt davon den Gebäudeeigentümern Kenntnis.

² Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben werden rückwirkend ab Bezug des Gebäudes sowie nach jeder wesentlichen Änderung des Risikos erhoben.

³ Der Eigentümer hat der BGV jede Gefahrenerhöhung und Gefahrenverminderung mitzuteilen.

¹ GS 27.690, SGS 350

² GS 29.723, SGS 350.111

§ 3 Grundsätze für die Festlegung der Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben

¹ Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben werden grundsätzlich für jedes Gebäude als Ganzes festgesetzt.

² Besteht ein Gebäude aus verschiedenen Teilen mit unterschiedlicher Nutzung, wird in der Regel jeweils ein mittlerer Satz für Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben für das gesamte Gebäude festgelegt.

³ Fehlt eine Unterteilung in F 90-Brandabschnitte (F 90 = tragende und raumabschliessende Bauteile mit einem Feuerwiderstand von mindestens 90 Minuten), sind für die Tarifierung des ganzen Gebäudes die Zuschläge massgebend, die für den Teil mit dem höchsten Risiko gelten.

⁴ Ist ein Gebäude mit einem andern Gebäude zusammengebaut und nicht durch eine F 180-Brandmauer getrennt, werden die Zuschläge unabhängig von den Eigentumsverhältnissen aufgrund der vorhandenen Risiken für beide Gebäude gleich festgelegt.

§ 4 Einzelrisikobewertung

¹ Für Gebäude mit Brandabschnitten von über 800 m² werden die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben in der Regel mit Hilfe der Einzelrisikobewertungsmethode berechnet.

² Basis für die Einzelrisikobewertung bildet das Brandrisiko-Berechnungsverfahren nach der Dokumentation 81 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Dokumentation 81).

³ In besonderen Fällen kann die Einzelrisikobewertung auch für andere Gebäude angewendet werden.

B. Festsetzung der Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben

§ 5 Betriebsklassen und Zuordnung

¹ Die Gebäude werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung anhand der Tabelle im Anhang 1 dieses Reglementes einer bestimmten Betriebsklasse zugeordnet.

² Die Betriebszuschläge werden aufgrund der Betriebsklasse gemäss Anhang 2 festgelegt.

³ Die Einzelrisikobewertung nach § 4 und die Tarifierung in besonderen Fällen bleiben vorbehalten.

§ 6 Betriebszuschlags-Sätze

¹ Die Betriebszuschlags-Sätze werden je tausend Franken des Versicherungswertes festgelegt.

² Die Betriebszuschlags-Sätze für die Betriebsklassen 1 bis 8 werden im Anhang 2 dieses Reglementes verbindlich festgelegt.

³ Nach Abzug allfälliger Rabatte darf der Zuschlag zur Prämie 0.19 Franken und der Zuschlag zur Brandschutzabgabe 0.08 Franken je tausend Franken Versicherungswert nicht unterschreiten.

§ 7 Rabatte

¹ Für zweckmässige schadenverhütende Massnahmen werden auf die Betriebszuschläge Rabatte gemäss Anhang 3 bis maximal 70% gewährt.

² Die Einzelrisikobewertung nach § 4 bleibt vorbehalten.

§ 8 Sonderzuschläge

¹ Bei ungenügenden schadenverhütenden Massnahmen werden zu den Betriebszuschlägen Sonderzuschläge erhoben.

² Die Sonderzuschläge werden aufgrund der vorhandenen Risiken im konkreten Einzelfall von der Verwaltung festgelegt.

³ Die Sonderzuschläge können für Prämien bis zu 5.04 Franken und für Brandschutzabgaben bis zu 1.96 Franken je tausend Franken Versicherungswert betragen.

⁴ Werden Sonderzuschläge erhoben, können keine Rabatte gewährt werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2011 in Kraft.

² Für bestehende Gebäude erfolgt die Inkraftsetzung sukzessive mit der Neutarifizierung.

³ Das Reglement wird bei allen End-, Nach- und Revisionsschätzungen angewandt.

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement vom 13. September 1990¹ über den Prämienzuschlags-Tarif wird aufgehoben.

Liestal, 8. Februar 2011

Im Namen der Verwaltungskommission
der Präsident: Ballmer
die Protokollführerin: Baumgartner

¹ GS 30.369, SGS 350.112

Anhang 1 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben:

Betriebsklassen und Zuordnung

Gemäss § 5 des Reglementes über den Tarif für Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben vom 09. Februar 2011 werden die Gebäude folgenden Betriebsklassen zugeordnet:

Betriebsklasse 1

Die nicht in den Betriebsklassen 2 - 8 aufgeführten Gebäude werden in der Betriebsklasse 1 eingestuft und erhalten in der Regel keine Zuschläge.

Anhang 2 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben**Betriebszuschlags-Sätze**

Zuschläge zu Prämie

Betriebs-Klasse	Betriebszuschlagssätze je 1000 Franken des Versicherungswertes
1	0,00
2	0,19
3	0,39
4	0,65
5	0,97
6	1,94
7	3,24
8	4,54

Zuschläge zu Brandschutzabgabe

Betriebs-Klasse	Betriebszuschlagssätze je 1000 Franken des Versicherungswertes
1	0,00
2	0,08
3	0,15
4	0,25
5	0,38
6	0,76
7	1,26
8	1,76

Anhang 3 zum Tarif für Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben**Rabatte für schadenverhütende Massnahmen**

¹ Für wirksame schadenverhütende Massnahmen werden für die Zuschläge zu Prämien und Brandschutzabgaben folgende Rabatte gewährt:

<i>Massnahmen:</i>	<i>Rabatt</i>
a. Sprinkleranlagen	
Vollschutz	bis 40%
wirksamer Teilschutz (Rabatt nach geschütztem Gebäudeanteil)	bis 30%
b. Brandmelde- und Gasmeldeanlagen	
Vollschutz	25%
wirksamer Teilschutz	15%
c. Wächterdienst (min. 2 Ronden pro Nacht)	5%
d. Betriebsfeuerwehr	bis 20%
e. Brandabschnittbildung	bis 20%
f. Andere wirksame Massnahmen Rabatt je nach Nutzen	bis 20%

² Die Rabatte sind kumulierbar. Maximal kann ein Rabatt von 70% gewährt werden.